

Regierungsratsbeschluss

vom 27. Januar 2020

Nr. 2020/113

Genehmigung des Reglements der Einwohnergemeinde Zuchwil über die Versorgung mit Wasser durch die Wasserverbund Region Solothurn AG

1. Feststellungen

Mit Schreiben vom 13. Juli 2012 reichte Walter Keller, Rechtsanwalt und Notar, Solothurn, namens der Gründerinnen die Statuten der Wasserverbund Region Solothurn AG zur Genehmigung ein.

Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2013/122 vom 29. Januar 2013 wurden die neuen Statuten des Wasserverbundes Region Solothurn AG genehmigt.

Mit Schreiben vom 19. Dezember 2019 ersucht die Einwohnergemeinde Zuchwil um Genehmigung des Reglements über die Versorgung mit Wasser durch die Wasserverbund Region Solothurn AG. Die Gemeindeversammlung hat das Reglement am 2. Juli 2012 beschlossen.

Das Reglement ermöglicht der Einwohnergemeinde Zuchwil die Partizipation an der Gründung der Wasserverbund Region Solothurn AG als eine Aktiengesellschaft nach den Art. 620 ff. des OR.

2. Erwägungen

2.1 Grundlagen

Die Auslagerung von öffentlichen Aufgaben ist einem rechtsetzenden Reglement zu regeln. Die gesetzlichen Grundlagen finden sich in den §§ 158 und 159 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1).

Nach § 209 Abs. 1 und 2 GG sind die von der Gesetzgebung vorgeschriebenen rechtsetzenden Gemeindereglemente nur gültig, wenn sie genehmigt worden sind. Dies gilt auch für Anpassungen und Änderungen. Genehmigungsbehörde für das fragliche Reglement ist vorliegend gestützt auf § 100 Gesetz über Wasser, Boden und Abfall vom 4. März 2009 (GWBA; BGS 712.15) der Regierungsrat. Die Statuten hätten nicht genehmigt werden müssen.

Gemäss § 210 GG werden rechtswidrige, willkürliche und widersprüchliche Bestimmungen nicht genehmigt. Offensichtliche Rechtswidrigkeiten sind von Amtes wegen zu beheben, falls der rechtlich erlaubte Wille des rechtsetzenden Gemeindeorgans dadurch nicht verändert wird (§ 210 Abs. 2 GG).

Beim Genehmigungsverfahren handelt es sich um eine bloss summarische Rechtskontrolle der beschlossenen Bestimmungen. Geprüft wird also ausschliesslich der Reglementstext. Erläuterungen zum Text oder Motive der Regelung werden nicht geprüft. Vorbehalten bleibt deshalb die einlässliche Prüfung der Rechtmässigkeit im Rahmen eines allfälligen Beschwerdeverfahrens im Anwendungsfall.

2

2.2 Materielles

Das von der Gemeindeversammlung beschlossene Reglement gibt mit Blick auf die gesetzlichen Grundlagen zum Beschlusszeitpunkt zu keinen Bemerkungen Anlass und ist daher zu genehmigen.

Auf die Erhebung einer Genehmigungsgebühr wird ausnahmsweise verzichtet.

3. **Beschluss**

- gestützt auf §§ 158, 159, 209 und 210 GG; § 100 GWBA -

3.1 Das Reglement der Einwohnergemeinde Zuchwil über die Versorgung mit Wasser durch die Wasserverbund Region Solothurn AG wird genehmigt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Reglement

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartment
Amt für Gemeinden (3; Ablage, ste, bae)
Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst (tw)
Einwohnergemeinde Zuchwil, Behördensekretariat, Hauptstrasse 65, Postfach 136, 4528 Zuchwil